



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Volksschulamt  
Lehrpersonal

Referenz-Nr.: 202-71 IN

7. April 2017  
1/1

## Anstellung als Schulleiterin bzw. Schulleiter während dem Schuljahr

Lohneinstufung bei Eintritt in den kantonally zürcherischen Schuldienst  
Sämtliche relevanten Informationen zum Thema Lohneinstufung sind im Informationsschreiben „Lohneinstufung Schulleiterin / Schulleiter“ sowie im Informationsschreiben „Grundlöhne Lehrpersonen und Schulleiterinnen / Schulleiter an der Volksschule“ zu finden.

### Anstellung und Lohnausrichtung

Bei einer Anstellung während dem Schuljahr beginnt das Anstellungsverhältnis der Schulleiterinnen und Schulleiter gemäss § 41 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO; LS 177.111) wie folgt:

- Bei Eintritt am ersten Arbeitstag eines Monats wird der Lohn vom ersten Kalendertag dieses Monats an ausgerichtet (§ 41 Abs. 3 VVO).
- Bei Eintritt zu Beginn einer Woche wird der Lohn vom ersten Montag dieser Woche an ausgerichtet (§ 41 Abs. 2 VVO).

### Ferien

Die Schulleiterinnen und Schulleiter beziehen ihre Ferien während den Schulferien (§ 29 e. Abs. 1 Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000; LPVO; LS 412.311).

Den voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten steht im Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu (§ 79 Abs. 1 VVO):

- Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden: 4 Wochen
- Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden: 5 Wochen
- Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden: 6 Wochen

Die Ferien werden im Eintrittsjahr im Verhältnis zur Dauer des Arbeitsverhältnisses gewährt. Der Anspruch wird auf halbe Tage aufgerundet (§ 79 Abs. 2 VVO).

### Kontakt

Sektor Personal  
Tel. 043 259 22 70  
E-Mail: [personal@vsa.zh.ch](mailto:personal@vsa.zh.ch)